

durch den Ausstellungsbericht darbietende Veranlassung nicht unbenutzt gelassen werden, einen Gedanken, der sich gewiß fast jedem die Ausstellung Besuchenden aufgedrängt haben wird und über den schon in engeren Kreisen discutirt wurde, auch öffentlich auszusprechen.

Vielleicht hält die eine oder die andere der erwähnten Corporationen oder die Fachpresse es der Mühe werth, dem Gedanken näher zu treten. Vielleicht sind die Resultate davon dann solche, daß man uns nicht zu den Phantasten rechnen wird, wenn wir von den Lesern Abschied nehmen mit der Hoffnung des Wiedersehens in der internationalen graphischen Ausstellung in Leipzig zur Ostermesse 1881. Carl B. Lord.

In Sachen der Erklärung der Leipziger Verleger.

In Nr. 274 d. Bl. bemängelt Hr. Emil Strauß in Bonn das Circular, durch welches die Verleger außerhalb Leipzig eingeladen wurden, der Erklärung der Leipziger Verleger beizutreten. Hr. Strauß findet zunächst einen Widerspruch darin, daß in der Erklärung selbst die Ankündigung der Bücher unter dem Ladenpreise verboten, während in dem Circular, das nur an Verleger gesandt wurde, die Höhe des ans Publicum gewährten Rabatts „freigelassen“ werde. Der betreffende Passus des Circulars, für dessen Fassung übrigens lediglich die Firma verantwortlich ist, welche dasselbe unterzeichnet hat, lautet wörtlich wie folgt:

Wenn es auch dem Verleger nicht möglich ist, auf die Höhe des nach allgemeiner Ansicht nicht gänzlich abzuschaffenden Rabatts einen bestimmenden Einfluß zu üben, so kann es ihm doch nicht gleichgültig sein, daß sein Verlag alsbald nach Erscheinen zu niedrigeren als den von ihm selbst festgesetzten Preisen öffentlich ausgedient wird u. s. w.

Wie dies zu verstehen ist, wird wohl keinem Empfänger des Circulars unklar geblieben sein, außer etwa Hr. Strauß, der darin entweder eine unabsichtliche Zweideutigkeit oder aber eine absichtlich offen gelassene Hintertüre erblicken will. Keins von Beidem ist der Fall. Daß es dem Verleger unmöglich ist, einen Einfluß darauf zu üben, welchen Rabatt der Sortimenter dem Publicum bewilligt, so lange dies nicht durch öffentliche Rabatt-Offerten geschieht, wird Hr. Strauß wohl nicht bestreiten, und nur gegen die gemeinschädliche öffentliche Schleuderei können zunächst die Maßregeln der Verleger gerichtet sein. Auch würde es sicher eine durchaus fruchtlose Bemühung sein, wenn die Verleger sich die Aufgabe stellen wollten, das Rabattgeben überhaupt zu verhindern. Aber die Ankündigung ihrer Verlagswerke unter dem Ladenpreise können sie verhindern, wie dies hoffentlich der Erfolg der Leipziger Erklärung beweisen wird. Daß Hr. Strauß keinen Unterschied kennt zwischen dem Rabatt im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der öffentlichen Ankündigung zu Schleuderpreisen, ist zu bedauern. Aber zugeben wird er doch, daß es etwas ganz anderes ist, wenn z. B. ein Buch, welches der Verleger zum Preise von 8 Mark anzeigt, noch neu in Katalogen und Zeitungen für 6½ Mark ausgedient wird, als wenn die betreffende Sortiment-Firma beim Verkauf des Buches ihren Abnehmern einen ungewöhnlich hohen Rabatt bewilligt. Wenn durch das Letztere, im Falle es zur Regel wird, nur die nächsten Concurrenten benachtheiligt werden, so werden dagegen durch die weite Verbreitung, welche diese billigen Preisofferten durch Zeitungen und die durch ganz Deutschland versandten Kataloge finden, in weiteren Kreisen alle Sortimenter geschädigt, welche die gleichen Preise nicht einhalten können, weil sie in ihrem beschränkten Wirkungskreis dabei zu Grunde gehen würden. Diese Sortimenter aber sind gewiß nicht weniger existenzberechtigt und dem Verleger vielleicht noch unentbehrlicher, als jene modernen Antiquare, welche „mit Capital arbeitend, alle Brot- und Concurrrenzartikel billig zu kaufen und zu verkaufen suchen“. Wenn daher Hr. Strauß die unbegründete Meinung ausspricht, die

Unterzeichner der Leipziger Erklärung wollten diesen, wie er glaubt, nach „durchaus gesunden Prinzipien arbeitenden Geschäften“ die Existenzbedingungen entziehen, so wird dagegen die Frage erlaubt sein: Machen sich denn jene Herren, welche nach den Grundsätzen des Hrn. Strauß verfahren, ein Gewissen daraus, daß sie durch ihre Geschäftspraxis zahlreiche Existenzen vernichten? Die Unterzeichner der Leipziger Erklärung wollen Niemanden an seiner auf realen Grundsätzen beruhenden Existenz schädigen, aber sie wollen, wenn es möglich ist und in ihrer Macht steht, verhindern, daß eine kleine Minderheit im Buchhandel die Existenz zahlreicher Sortimentbuchhandlungen untergräbt, deren Lebensfähigkeit für die Gesamtinteressen des deutschen Buchhandels eine Nothwendigkeit ist.

Die Commissionäre fehlen allerdings „begreiflicherweise“ unter der Erklärung, soweit es nicht auch Verleger sind, denn nur Verleger können sich die Ankündigung ihres Verlags unter dem Ladenpreise verbitten. Wenn aber Hr. Strauß daraus einen Trost zu schöpfen glaubt, so wird er sich täuschen, denn auch die Commissionäre werden diese Bestrebungen der Verleger, soweit es an ihnen liegt, unterstützen. Auf die übrigen Auslassungen des Hrn. Strauß habe ich keine Veranlassung einzugehen. S.

Miscellen.

Im Verlage von Wilh. Braumüller in Wien wird, anschließend an die daselbst erschienenen Werke der Dichter Bauernfeld, Kallberg, Laube und Seidl eine Gesamtausgabe der Werke Ferdinand Raimund's vorbereitet. Der Schriftsteller Hans Max wird die Herausgabe besorgen und die sämtlichen Arbeiten Raimund's einer kritischen Vergleichung mit den Originalmanuscripten, die im Wiener Stadtarchive aufbewahrt werden, unterziehen, nachdem Vogl sich viele, oft dem Wesen nachtheilige Veränderungen erlaubt. Im Format und dem Drucke der Braumüller'schen Dichterausgaben werden Raimund's Werke 3 oder 4 Bände füllen. Eine biographische Skizze und Portrait werden beigegeben.

Zum Verkehr mit Oesterreich. — Die Herren Kalenderverleger Deutschlands werden dringend ersucht, unverlangt keine Kalender nach Oesterreich zu senden, wie es selbst solchen Handlungen, die nach Schulz' Adressbuch ihren Bedarf wählen, fortwährend geschieht. Der Stempel für jeden aus Deutschland nach Oesterreich gehenden Kalender beträgt 6 Kr., und es dürfte oft genug zwischen Verlegern und Sortimentern Differenzen geben, wer diesen Stempel zu bezahlen hat, wenn solche unverlangt gesandte Kalender keinen Absatz finden. — Auch ist es zur Bequemlichkeit der Herren Commissionäre in Leipzig, und zur Vermeidung von Zoll- und Stempelscherereien äußerst wünschenswerth, daß alle für Oesterreich bestimmten Facturen zu Paketen, welche Kalender, Einbanddecken, oder überhaupt stempel- oder zollpflichtige Artikel enthalten, mit einem den Herren Commissionären wohl bekannten, und leicht ins Auge fallenden Zeichen versehen werden, weil im andern Falle das Declariren in Leipzig leicht übersehen werden kann, was dem Empfänger nur Unannehmlichkeiten, Zeitverlust und selbst pecuniären Nachtheil verursacht.

Verbote.

Auf Grund des Socialistengesetzes sind ferner verboten: Arbeiter-Kalender, allgemeiner, für das Schaltjahr 1880, 4. Jahrg. Budapest.

Programme des Socialistes polonais. (Vermuthlich in Genf erschienen.)

Zur orientalischen Frage oder: Soll die socialistische Arbeiterpartei türkisch werden. Ein Mahnwort an die deutsche Socialdemokratie von H. L. Zürich 1878, Volksbuchhandlung.